

Richtigkeit der Eintragungsunterlagen unabdingbar ist. Die sich bei der Überprüfung dieser Unterlagen ergebenden Verzögerungen sind dabei hinzunehmen.

Mit dieser Differenzierung wird es möglich, den Registerrichter auf der einen Seite nicht zu überfordern, auf der anderen Seite aber dafür zu sorgen, daß die Richtigkeit der Angaben – soweit wie möglich – überprüft wird. Dann kann auch bei nicht offensichtlichen Fehlern die Eintragung der Verschmelzung systemgerecht verweigert werden. Vor allem dem Betriebsrat und dem einzelnen Arbeitnehmer steht damit der Weg offen, den Registerrichter auf die Fehlerhaftigkeit der Pflichtangaben substantiiert hinzuweisen⁷³⁴ und sich dadurch für die Wahrung eigener Interessen einzusetzen.

Dem jeweiligen Rechtsträger kann bei Feststellung der Fehlerhaftigkeit der arbeitnehmerbezogenen Angaben durch den Registerrichter aber Gelegenheit gegeben werden, diese zu korrigieren⁷³⁵.

IX. Eintragung der Verschmelzung trotz Fehlerhaftigkeit der Angaben

Bei Eintragung der Verschmelzung trotz fehlerhafter Angaben bezüglich der Arbeitnehmer im Verschmelzungsvertrag wird diese voll wirksam, § 20 Abs. 2 UmwG⁷³⁶. Auf die Fehlerhaftigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG pflichtigen Angaben kommt es damit nicht mehr an⁷³⁷.

⁷³⁴ Hier könnte man auch schon davon ausgehen, daß ein Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit ohnehin schon zur Offensichtlichkeit führt, so daß der Registerrichter bereits aus diesem Grund die Eintragung der Umwandlung verweigern könnte. Siehe auch **Henssler**, FS Kraft, S. 219 (245 f.), der dem Betriebsrat zu einer Art „substantiiertes Gegendarstellung“ beim Handelsregister rät, welches dann die Eintragung „nicht ohne weiteres“ vornehmen werde.

⁷³⁵ Vgl. **Widmann/Mayer-Mayer**, UmwG, § 5, Rn. 206; **Schmitt/Hörtnagl/Stratz-Stratz**, UmwG, § 5, Rn. 50; vgl. hierzu auch **DNotI**, Gutachten zum Umwandlungsrecht, S. 59 ff.: entgegenstehende Interessen auf Seiten der zu der Angabepflicht in besonderem Bezug stehenden Personengruppen seien nicht erkennbar.

Es ist aber zu beachten, daß in einem solchen Fall ganz offensichtlich die Einhaltung der Frist aus § 5 Abs. 3 UmwG nicht einhaltbar ist. Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Verschmelzungsvertrags im Registerverfahren hängt daher von dem Verzicht des Betriebsrats auf die benannte Monatsfrist ab.

⁷³⁶ Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf, abgedruckt bei **Schaumburg/Rödter**, UmwG/UmwStG, § 20, Rn. 7; **Ganske**, UmwR, S. 74 f.. Siehe hierzu ausführlich: **Lutter-Grunewald**, UmwG, § 20, Rn. 68 ff.

⁷³⁷ **Lutter-Lutter**, UmwG, § 5, Rn. 94; **Goutier/Knopf/Tulloch-Bermel/Hannappel**, UmwG, § 5, Rn. 110; **Widmann/Mayer-Mayer**, UmwG, § 5, Rn. 206.